

1. Änderungssatzung

vom 17.10.2001

zur Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 05.03.1992

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 17.10.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 05.03.1992 beschlossen:

§ 1 Kostentarif

Der Kostentarif, der nach § 2 der Satzung Bestandteil der Satzung ist, wird geändert und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,55
	Dies gilt nicht für die Akteneinsicht von Verfahrensbeteiligten, auf die ein Rechtsanspruch besteht.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,05
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,25
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Gebühren	5,10
3.2.3.1	zuzüglich für jede angefangene Seite	1,55
4	Abgaben von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
6	je angefangene Seite	15,00
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	18,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsantrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grund-	10,00
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3, je Seite	0,80
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zu einem Format von DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	je Seite	0,10
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Kopien, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	und jeder weiteren Kopie	1,30
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten, auch Fotokopierern oder ähnlichen Geräten hergestellt wurden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,70
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 Jugendhilfegesetz ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
9.2.2	pfandrechts für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	25,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	16,00
9.5	Ausstellen einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB oder Negativzeugnis	26,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Bescheiden bzw. Quittungen	2,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Ortsplänen	1,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	17,90
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,90
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	26,00
19	Entwässerungsgenehmigung (künftig durch Wasserbeschaffungsverband)	26,00
20	Archiv	

Tarif-Nr.	Gegenstand	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	5,10
	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	bis 17,90
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,05
20.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr der Tarifnummer 1.1 erhoben werden	
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für jeden Tag	5,10
20.3.2	für eine Woche	15,35
20.3.3	für längere Zeit bis zu	51,15
	<i>Anmerkung</i>	
	Für die Auskunftserteilung und Benutzung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erheben.	
21	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,10 bis 511,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Essen, den 17. Oktober 2001

Gemeinde Bad Essen

- Hofmeyer -
Bürgermeister

- Harmeyer -
stv. Gemeindedirektor